

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am **24.10.2023** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Pfinztal erhebt von dem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

- (1) Die Hebesätze werden festgesetzt
1. für die **Grundsteuer**
    - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
    - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
  2. für die **Gewerbesteuer** auf 345 v.H.
- der Steuermessbeträge.
- (2) Die in Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2024.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

76327 Pfinztal, den **24.10.2023**

Nicola Bodner  
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.